

Betreff: Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
Hier: Anpassung der Pebb§y-Zahlen und Neueinstellungen

Sehr geehrter Herr Minister Lauinger!

Am 01.07.2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 in Kraft getreten. Es sieht – seinem Namen gerecht werdend – tatsächlich eine umfassende Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vor. Damit wird das gesetzgeberische Ziel verfolgt, die Vermögensabschöpfung zu intensivieren. Konsequenz wird also sein, dass sich die Zahl der Verfahren mit Vermögensabschöpfung spürbar erhöhen wird. Immerhin soll die Einziehung der Taterträge nunmehr bei allen Straftaten, also auch Vermögens- und Eigentumsdelikten, gelten. Von erheblicher praktischer Bedeutung dürften zudem die Ausweitung der erweiterten Einziehung gemäß § 73a StGB n.F. und die über § 76a StGB n.F. mögliche, uneingeschränkte nachträgliche Einziehung sein. Wie sich aus § 111i StPO n.F. ergibt, wird die Neuregelung sogar Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren haben.

Der mit der Bearbeitung der neuen Einziehungsverfahren verbundene personelle Mehraufwand konnte naturgemäß nicht in die letzte Pebb§y-Erhebung einfließen. Ein Zuwarten bis zur nächsten offiziellen Erhebung ist aber für die Kolleginnen und Kollegen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften unzumutbar – zumal im Falle der unterlassenen Einziehung möglicherweise Staatshaftungsansprüche gegen den Freistaat Thüringen in Betracht kommen. Vielmehr ist rasches Handeln das Gebot der Stunde.

Wir fordern Sie deshalb auf, den personellen Mehrbedarf an den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu beziffern und den jetzigen Personalstand entsprechend zu erhöhen. Anderenfalls droht, dass sich das Ziel des Gesetzes, die Vermögensabschöpfung zu steigern, in sein Gegenteil verkehrt und zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung der Strafprozesse führen wird. Dies kann sicherlich nicht in Ihrem Interesse sein.